

SATZUNG DER KREIS-CHORVEREINIGUNG KÖLN e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kreis-ChorVereinigung Köln e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 43 VR 5594 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. ist eine Verwaltungseinrichtung des ChorVerbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Chorverbandes e.V.
2. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. Sie scheiden aus dem ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. aus, wenn sie ihre Mitgliedschaft in der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. verlieren.
3. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren in der Stadt Köln und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen.

Besondere Aufgaben sind:

- a) Austausch von Erfahrungen ihrer Mitglieder,
 - b) Unterrichtung der Öffentlichkeit,
 - c) gemeinschaftliche Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen,
 - d) Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen der Kinder- und Jugendchöre,
 - e) Pflege der heimatlichen Kultur,
 - f) Information, Anregung und Förderung der Völkerverständigung auf kultureller Ebene.
4. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e.V. ist Richtlinie ihrer Arbeit. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. arbeitet zur Lösung ihrer Aufgaben mit den kommunalen und Gebietskörperschaften ihres Gebietes und weiteren am Laienmusizieren interessierten Gremien zusammen. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform, sie ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

1. Männer-, Frauen- und gemischte Chöre sowie die im § 4 der Satzung der Sängere Jugend im ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre mit Instrumentalgruppen, sofern sie die im § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele verfolgen.
2. Natürliche oder juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. unterstützen. (Fördernde Mitglieder) haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
3. Chöre und Personen, die in besonderer Weise der Verständigung zwischen den Völkern und deren Kulturkreisen dienen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder gemäß § 4, Absatz 1 beantragen ihre Aufnahme schriftlich bei der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V.
2. Mitglieder gemäß § 4, Absatz 2 und 3 werden durch den Vorstand vorgeschlagen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. angehörender Verein seine Tätigkeit einstellt oder die Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses (§ 42 BGB) oder durch Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB) verliert. Hinsichtlich der Einstellung ist alsdann der Tag der Beschlussfassung des Mitgliedvereins über die Einstellung maßgebend. Tritt der Fall i. S. der §§ 42, 43 BGB ein, ist der Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Beschlusses des Amtsgerichtes maßgebend.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit aus der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die die Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Bundeseinrichtungen und zur Teilnahme an den Bundesveranstaltungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
3. Die Mitglieder der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. haben die Pflicht, deren Ziele und die des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die des Deutschen Chorverbandes e.V. zu fördern und die Beschlüsse ihrer Organe auszuführen.

§ 8 Organe

Organe der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. sind:

1. der Kreis-Chortag,
2. der Musikbeirat,
3. die Vorstände.

§ 9 Kreis-Chortag (Mitgliederversammlung)

1. Der Kreis-Chortag ist die Versammlung der Mitglieder (§ 4) der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Für je 50 angefangene Vereinsangehörige (aktive) kann ein Delegierter entsandt werden. Die Mitglieder des Kreis-Vorstandes sind abstimmungsberechtigt.
2. Der Kreis-Chortag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von drei Jahren; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - e) Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Entlastung des Kreis-Vorstandes,
 - h) Erledigung von Anträgen,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

3. Beschlüsse zur Satzungsänderung gemäß § 9, Absatz 2, 1 zum Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 Absatz 2,7 sowie zur Auflösung der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. gemäß § 13 werden mit 2/3 Mehrheit, alle übrigen mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Über den Verlauf des Kreis-Chortages (Mitgliederversammlung) und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Der Kreis-Chortag (Mitgliederversammlung) ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
7. Der Präsident, oder bei seiner Verhinderung der Vize-Präsident leitet die Versammlung. Sollten beide verhindert sein, leitet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Kreis-Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 10 Musikbeirat

1. Der Musikbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der Kreis-Chorleiter,
 - b) der stellvertretende Kreis-Chorleiter,
 - c) der Kreis-Jugendchorleiter.
2. Die Mitglieder des Musikbeirates werden vom Kreis-Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. (§4 Ziffer 1) berufen.
3. Die Tätigkeit des Musikbeirates gilt der Förderung des musikalischen Lebens in der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. und der Beratung des Kreis-Vorstandes in allen musikalischen Fragen.

§ 11 Vorstände

1. Der Kreis-Vorstand setzt sich zusammen:

aus dem Gesamtvorstand:

dem geschäftsführenden Kreis-Vorstand,
dem Kreis-Chorleiter,
dem stellvertretenden Kreis-Chorleiter,
dem Kreis-Jugendchorleiter,
dem Kreis-Jugendreferenten,
der Kreis-Frauenreferentin,
dem Kreis-Pressereferenten,
den Beisitzern.

aus dem geschäftsführenden Kreis-Vorstand:

dem Präsidenten,
dem Vize-Präsidenten,
dem Kreis-Geschäftsführer,
dem Kreis-Schatzmeister
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreis-Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt gem. § 26 BGB
3. Der Kreis-Vorstand wird, mit Ausnahme des Kreis-Chorleiters, des stellvertretenden Kreis-Chorleiters, des Kreis-Pressereferenten, des Kreis-Jugendreferenten und des Kreis-Jugendchorleiters, auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Der Kreis-Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Kreis-Vorstand gewählt wurde.
Der Kreis-Chorleiter und der stellvertretende Kreis-Chorleiter, der Kreis-Jugendchorleiter und der Kreis-Jugendreferent sowie der Kreis-Pressereferent werden vom Kreis-Vorstand berufen.
Scheidet ein Mitglied des Kreis-Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Kreis-Vorstandes eines der übrigen Mitglieder desselben die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Kreis-Vorstandes.

4. Der Kreis-Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Erstellung des Geschäftsberichtes,
3. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. Durchführung von Beschlüssen der zuständigen Gremien des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
5. Ausführungen von Ehrungen der Mitglieder und von Einzelpersonen,
6. Durchführung von Kreis-Veranstaltungen,
7. Berufung des Kreis-Chorleiters, des stellvertretenden Kreis-Chorleiters, des Kreis-Jugendchorleiters und des Kreis-Pressereferenten.

8. Der Kreis-Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Beschlüsse des Kreis-Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden. Der Kreis-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreis-Vorstandes anwesend sind.

9. Der Kreis-Vorstand kann Aufgaben delegieren.

10. zur Unterstützung der Arbeit des Kreis-Vorstandes kann dieser Ausschüsse berufen.

§ 12 Finanzierung

Die Tätigkeit der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. wird finanziert durch:

1. Beiträge,
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand,
3. Beihilfen, Spenden und Schenkungen.

§ 13 Auflösung

1. Für den Beschluss über die Auflösung der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann binnen einer Frist von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Die Liquidation wird durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Kreis-Vorstandes vorgenommen. Ist in dem maßgeblichen Zeitpunkt kein Mitglied des geschäftsführenden Kreis-Vorstandes mehr im Amt, bestellt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen die die Liquidation vornehmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Kreis-ChorVereinigung Köln e.V. an die Chorstiftung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 2. Juni 2012 als Neufassung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 17. Dezember 1986 und wurde mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister vom 18.09.2012 rechtskräftig.